

Satzungsänderung | Bioland Verarbeitung & Handel e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein Bioland – Wertegemeinschaft der Verarbeiter und Händler führt den Namen Bioland Verarbeitung & Handel e.V. (nachstehend BVH); er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 1.3 Der BVH ist eine Untergliederung des Bioland e.V. (nachstehend Bioland genannt). Seine Satzung entspricht den Anforderungen der Satzung von Bioland.

§ 2 Ziele und Zweck des BVH

- 2.1 Der BVH hat das Ziel, das Bioland-Qualitätsstreben auf der Grundlage der von Maria Müller, Dr. Hans Müller und Dr. Hans-Peter Rusch entwickelten organisch-biologischen Landbaumethode in der Bundesrepublik Deutschland und in Südtirol umzusetzen und zu fördern.
- 2.2 Der BVH trägt insbesondere dadurch zu der Verwirklichung der Aufgaben von Bioland bei, dass sich die Mitglieder zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch und gemeinsamen Aktivitäten treffen und so insbesondere zur politischen Willensbildung und Weiterentwicklung der Richtlinien sowie zur Förderung ressourcenschonender Methoden in Verarbeitung und Vermarktung auf Grundlage der Bioland-Leitbilder von Herstellung und Handel beitragen.
- 2.3 Der BVH ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der BVH tritt Bestrebungen entgegen, welche die ökologische Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft mit solch extremen Gedankengut verbinden.

§ 3 Aufgaben des BVH

- 3.1 Der BVH erhält Unterstützung durch Bioland und dessen Landesverbände und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Er fördert Entwicklungen auf dem Gebiet umweltgerechter, werterhaltender, wertgebender und ressourcenschonender Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Lebensmittel.
 - Er klärt über die Grundlagen und Methoden umweltgerechter, werterhaltender und ressourcenschonender Marktbearbeitung und Vermarktung ökologischer Lebensmittel durch regelmäßigen Austausch der Mitglieder untereinander sowie durch Fachtagungen und Informationsveranstaltungen auf.

- Er pflegt die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, branchenbezogen oder branchenübergreifend zur Förderung der Anliegen von Bioland.
 - Er motiviert die Mitglieder zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Vereins.
- 3.2 Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der BVH Mitgliedsbeiträge festsetzen. Deren Höhe kann auch entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Die Höhe der Beträge wird im Falle der Festsetzung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des BVH wird, wer ein Unternehmen in Herstellung und Handel führt und Lizenznehmer von Bioland ist.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet nach freiem Ermessen der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bioland Hauptausschuss.
- 4.3 Ein Mitglied des BVH kann jederzeit aus dem BVH austreten, indem es den Lizenzvertrag mit Bioland kündigt. Mit Beendigung des Lizenzvertrages, gleich aus welchem Grund, endet mit gleichem Beendigungsdatum auch die Mitgliedschaft im BVH.
- 4.4 Der Vorstand des BVH kann im Einvernehmen mit Bioland ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für einen Zeitraum länger als 5 Monate im Zahlungsrückstand ist oder, wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied gegen die Richtlinien verstößt oder sich das Mitglied sich gegenüber dem BVH schädigend verhält. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Entscheidung den Bioland-Hauptausschuss anrufen, welches endgültig entscheidet. Bis zu einer evtl. Entscheidung durch den Bioland-Hauptausschuss ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, an der Verwirklichung der Ziele des BVH mitzuarbeiten.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins selbst in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 5.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des BVH im satzungsmäßigen Rahmen Anträge zu stellen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, sich an den Vorstand mit Anregungen und Beschwerden zu wenden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Petent:innen über die Art der Behandlung ihrer Eingabe zu unterrichten.

- 5.4 Die Mitglieder des BVH haben bei allen Abstimmungen, an welchen sie aufgrund dieser Satzung teilnehmen können, volles Stimmrecht.
- 5.5 Jedes Mitglied des BVH übt sein aktives und passives Wahlrecht sowie seine Mitbestimmungsrechte in den Fachgruppen (siehe § 9) und den Mitgliederversammlungen direkt aus.
- 5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Mitgliedsbeiträge, sofern erhoben, fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Gliederung und Organe

- 6.1 Die Organe des BVH sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2 Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.3 Über die Verhandlungsergebnisse der Organe wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer:in, welches auch Vorstandsmitglied sein kann, zu unterschreiben ist. Bei der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Versammlungsleiter:in den/die Protokollführer:in.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des BVH teilnehmen, als Gäste auch Personen, welche besonders geladen wurden, wie z. B. Mitglieder des Bioland-Hauptausschusses.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich und bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung mindestens in Textform an die Mitglieder des BVH. Die Einladung ist bis spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder des BVH unter Angabe des Grundes und einer Übersendung begründeter Beschlussvorlagen beantragen.
- 7.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des BVH, die Mitglieder des Bioland-Hauptausschusses und die Bioland-Delegiertenversammlung (im Folgenden BDV). Anträge, welche erst nach Ablauf der Frist eingehen, sind nur zuzulassen, wenn die Behandlung dieser Anträge von einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung befürwortet wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zur Durchführung der Abstimmung mit Bioland mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer von diesem/dieser bestimmten Versammlungsleiter:in geleitet.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des/der Vorsitzenden aus dem Kreis aller Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren,

- Festlegung der Anzahl bis zu maximal 3 und Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren,
- Wahl der weiteren Delegierten zur BDV,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von 3 Jahren, soweit die Rechnungsprüfung nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Revision von Bioland übertragen wird
- eventuelle Abwahl der Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer:innen mit einer Zweidrittelmehrheit und gleichzeitige Neuwahl entsprechender Funktionsträger,
- Beschlussfassung über die sonstigen der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und über gestellte Anträge, über die Beitragsordnung, Haushaltsvoranschlag und Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Auflösung des BVH als rechtlich selbstständig eingetragener Verein. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich,
- Beschlussfassung über Anträge an die BDV.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Bioland Präsident:in als geborenes Mitglied, einem/r Vorsitzenden und mindestens 1, maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der Bioland Präsident:in werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 8.2 Der Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den BVH nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der weiteren Vorstandsmitglieder beschränkt. Sie vertreten im Verhinderungsfall den/die Vorsitzende/n. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt werden. In dieser kann auch die Reihenfolge der Vertretung des/der Vorsitzenden festgelegt werden.
- 8.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des BVH zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes werden von dem/von der Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall durch seine/n Vertreter:in in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.
- 8.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse,
 - die Aufstellung eines Haushalts und ordnungsgemäße Verwaltung des Budgets und der Mittel des BVH sowie das Vorschlagsrecht für die Beitragsordnung,

- die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem BVH gemäß der Satzung von Bioland übertragen sind.

§ 9 Fachgruppen

- 9.1 Die Mitglieder des BVH finden sich nach fachlichen branchenspezifischen Gesichtspunkten in Fachgruppen zusammen, über deren Bildung der Bioland Vorstand informiert wird. Eine Fachgruppe soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
- 9.2 Die Mitglieder der Fachgruppen sollen sich zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch oder zu gemeinsamen Aktivitäten treffen und insbesondere zur politischen Willensbildung und Weiterentwicklung der Richtlinien von Bioland beitragen.
- 9.3 Die einzelnen Fachgruppen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n Fachgruppenvertreter:in und eine/n Stellvertreter:in für die Dauer von 3 Jahren.
- 9.4 Soweit in den Fachgruppen Wahlen oder die Beschlussfassung über Anträge an Organe des BVH oder von Bioland anstehen, hat der/die Fachgruppenvertreter:in hierzu die Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.
- 9.5 An den Fachgruppen können neben den Mitgliedern der Gruppe auch die Mitglieder anderer Gruppen, die ordentlichen Mitglieder von Bioland sowie geladene Gäste teilnehmen.

§ 10 Sonstiges

- 10.1 Satzungsänderungen des BVH bedürfen der Zustimmung des Bioland-Hauptausschusses.
- 10.2 Der Vorstand des BVH ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts die Satzungsänderungsbeschlüsse redaktionell, auch im Übrigen so abzuändern, dass Beanstandungen und Bedenken des Registergerichts Rechnung getragen wird; dazu können Anmeldungen auch ganz oder teilweise zurückgenommen werden.
- 10.3 Bei Auflösung des BVH fällt dessen Vermögen an Bioland.

Die Satzungsänderung wurde vom Bioland-Hauptausschuss am 04. August 2025 per Umlaufverfahren freigegeben, womit diese als Antrag in die BVH-Mitgliederversammlung eingebracht werden konnte. Am 17. September 2025 wurde die Satzung auf der BVH-Mitgliederversammlung verabschiedet.